

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E 70

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen „Besonderen Bedingungen“ enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person während der Aufschubdauer, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?
- § 4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- § 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?
- § 6 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?
- § 7 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?
- § 8 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- § 9 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- § 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 14 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?
- § 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- § 16 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

- § 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?
- § 18 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 19 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?
- § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?
- § 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 25 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 26 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 27 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 28 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
- § 29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 30 Welches Recht findet Anwendung?
- § 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen sowie ggf. jährlichen Überschussanteilen, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufwert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kom-

men. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z.B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Mitversicherte Person: Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnerische Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person – bei Partnersicherungen, soweit nicht anders geregelt, all diejenigen Personen –, auf deren Leben der Baustein zur Altersvorsorge abgeschlossen worden ist. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Leistung bei Erleben

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Für die Ermittlung der Garantierente verwenden wir die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2006 R“ und setzen als Rechnungszins 2,25% an. Für Tarife mit Kapital bei Tod wird in der Aufschubdauer die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2008 T“ verwendet.

Haben Sie eine Partnersicherung abgeschlossen und erleben alle versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange mindestens eine der versicherten Personen lebt.

Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

a) Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn die gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

b) Unabhängig von diesen Leistungen zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein Kapital von 25.000 EUR, wenn der Tod innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person eintritt.

Bei Partnersicherungen ist es für den Leistungsfall ausreichend, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen bei einer der versicherten Personen gegeben sind.

Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal. Wenn Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(3) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

a) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

b) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierter Rente zur Altersvorsorge für jeden Rentenbeginn, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Teil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein

jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende oder ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Darüber hinaus werden Sie bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge sowie bei den laufenden Renten an den Bewertungsreserven beteiligt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus). Die jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Die Tarifbonuse bestehen aus den gleichen Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Kapital bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im Tarifbonus das Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Im Übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung mit folgenden Ausnahmen:

- Ist eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nicht überschreiten. Ist keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht überschreiten.
- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, darf die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Tarifbonuse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Al-

tersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe d), die nicht garantiert werden kann. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

f) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung bei Beendigung der Ansparphase an den Bewertungsreserven beteiligt:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag

ausgezahlt. Wird eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge bzw. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht sowie den Versicherungsmathematischen Hinweisen können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

g) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person während der Aufschubdauer, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?

(1) Stirbt die mitversicherte Person während der Aufschubdauer vor der versicherten Person, und ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, wird der Baustein zur Altersvorsorge umgestellt: Ab diesem Zeitpunkt ist eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person (§ 1 Abs. 2 a) eingeschlossen. Die dadurch veränderte Rente zur Altersvorsorge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die dafür maßgebenden Tarifregelungen.

(2) Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie statt dessen nach dem Tod der mitversicherten Person folgende Änderungen beantragen:

- den Verzicht auf eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person
- den Einschluss eines neuen Bausteins Kapital bei Tod anstelle der Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person.

Den Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Tod der mitversicherten Person stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen.

Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

Entnehmen Sie ein Kapital aus Ihrer Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, so nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Höhe des Abzuges mit.

Voraussetzungen für die Entnahme sind, dass

- kein Policendarlehen besteht
- der Entnahmebetrag mindestens 1.000 EUR beträgt
- der verbleibende Rückkaufswert der Versicherung nach Kapitalentnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 1.000 EUR beträgt.

Durch die Entnahme ändert sich die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht.

Durch die Entnahme verringert sich die versicherte Leistung nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente das Garantiekapital verlangen. Den Antrag auf Auszahlung des Garantiekapitals müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Wenn Sie jedoch weder eine Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn noch eine Hinterbliebenenrente oder ein Kapital bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben, müssen Sie den Antrag spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn stellen.

(2) Sie können auch nur die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals verlangen. Dabei müssen Sie die in Absatz 1 genannten Fristen beachten.

Wir zahlen dann ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Garantiekapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Garantiekapitals ist, dass die verbleibende Garantierente mindestens jährlich 200 EUR beträgt.

(3) Mit Auszahlung des vollen Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt der Baustein zur Altersvorsorge.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, erlischt dieser. Mit Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals erlischt ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn in dem prozentualen Umfang, in dem das Garantiekapital ausgezahlt wird.

(4) Sie können die Auszahlung eines Kapitals auch noch nach Beginn der Rentenzahlung verlangen und zwar solange eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn versichert ist. In diesem Fall können Sie zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin die Zahlung eines Kapitals

verlangen. Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

Das ausgezahlte Kapital darf zum Auszahlungszeitpunkt weder die Kapitalzahlung bei Tod noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung überschreiten. Dies gilt unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Bearbeitungsgebühr.

Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, sofern die verbleibende Garantierente jährlich mindestens 200 EUR beträgt. Ist kein Deckungskapital vorhanden oder liegt die Garantierente unter den genannten Beträgen, erlischt die Versicherung. Ein Deckungskapital wird – soweit vorhanden – ausgezahlt.

Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn wird um den Betrag des ausgezahlten Kapitals reduziert. Die Garantierente zur Altersvorsorge, eine Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und eine Garantierente zur Kindervorsorge vermindern sich nach den hierfür geltenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Sie können zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt der Garantierente auch dann eine Kapitalzahlung in Höhe des Rückkaufswertes (§ 18) verlangen, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 6 Absatz 1 vorgezogen haben. Die Fristen des Absatz 1 gelten in diesem Fall entsprechend.

Voraussetzung dafür ist, dass zu Ihrer Versicherung einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder eine Beitragsrückzahlung vereinbart wurde.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen eine der versicherten Personen muss zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das rechnermäßige Alter 55 Jahre erreicht haben.
- Durch das Vorziehen des Rentenbeginns unterschreitet die Gesamtrente (einschließlich Überschussbeteiligung) nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 5).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente und das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Bei einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verringert sich die Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn zur Garantierente zur Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert. Die neue Hinterbliebenenrente darf ab Rentenbeginn den Mindestbetrag von jährlich 200 EUR nicht unterschreiten.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Voraussetzung für das Aufschieben ist:

- Die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen eine der versicherten Personen muss zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt das rechnermäßige Alter 55 Jahre erreicht haben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können die Beiträge während der zusätzlichen Aufschubdauer weitergezahlt werden. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital. Ein für den Todesfall nach Rentenbeginn versichertes Kapital kann sich ändern. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

b) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnersicherungen einer der versicherten Personen in der zusätzlichen Aufschubdauer gilt:

- Haben Sie keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod einen Betrag in Höhe des Rückkaufwertes, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen alle versicherten Personen das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 11 Abs. 1) erlebt und Sie die Versicherung zu diesem Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 18).
- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange die bei Tod der versicherten Person mitversicherte Person lebt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente ermitteln wir nach den maßgebenden Tarifregelungen aus einem Betrag in Höhe des Rückkaufwertes, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 11 Abs. 1) erlebt und Sie die Versicherung zu diesem Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 18). Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt außerdem vom Alter der mitversicherten Person zu diesem Zeitpunkt ab. Die Hinterbliebenenrente wird an den Überschüssen beteiligt.

Kündigen Sie Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer, zahlen wir den gemäß § 18 berechneten Rückkaufwert.

c) Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein vor aufgeschobenem Rentenbeginn vereinbartes Kapital für den Todesfall nach Beginn der Hinterbliebenenrente verändert sich.
- Ein Baustein Kapital bei Tod, ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder eine Unfallzusatzversicherung wird nicht aufgeschoben.
- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für die Änderung der Leistungen gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Änderungen mit.

d) Für den aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere §§ 4 und 5).

e) Nach Aufschieben des Rentenbeginns bzw. des Leistungszeitpunkts können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß. Die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten.

f) In der zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

§ 7 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

(1) Ist in Ihrer Versicherung keiner der Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, können Sie während der Aufschubdauer verlangen, dass einer dieser Bausteine ohne Risikoprüfung eingeschlossen wird.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person hat das rechnermäßige Alter 40 Jahre noch nicht überschritten.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der versicherten Person zu normalen Bedingungen angenommen.
- Eines der folgenden Ereignisse ist in den letzten 6 Monaten vor dem gewünschten Einschluss des weiteren Bausteins eingetreten und wird uns nachgewiesen:
 - Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person.
 - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
 - Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person.
 - Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR.

Bei Partnersversicherungen ist es ausreichend, dass vorstehend genannte Voraussetzungen bei einer der versicherten Personen gegeben sind. Ein Einschluss einer Hinterbliebenenrente ist nicht möglich.

Für den nachträglichen Einschluss gelten die folgenden Grenzen:

- für den Baustein Kapital bei Tod
 - Mindestens 100 % des Garantiekapitals zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 50.000 EUR Garantiekapital bei Tod.
- für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn
 - Mindestens 20 % der Garantierente zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 60 % der Garantierente zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 6.000 EUR Garantierente pro Jahr für die Hinterbliebenenvorsorge.

Der Einschluss der Bausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Insbesondere entfällt eine bisher vereinbarte Beitragsrückzahlung bei Tod.

(2) Gemeinsam mit der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gemäß Absatz 1 können Sie auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn einschließen. Die Möglichkeit des nachträglichen Einschlusses der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn haben Sie auch, wenn bereits eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist.

Die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf weder die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn noch die Garantierente zur Altersvorsorge übersteigen.

Der Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 8 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Zum Rentenbeginn können Sie beantragen, dass eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie verlangen, dass zum Ablauf der Aufschubdauer ein solcher Baustein eingeschlossen wird. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn und einen eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen die Zahlung des zu Rentenbeginn erreichten Garantiekapitals abzüglich bereits ge-

zahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

(4) Für die gemäß Absatz 1 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändern sich die Garantierente und eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Absatz 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben.

§ 9 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können beantragen, dass zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung ein Versicherungsschutz für den Pflegefall eingeschlossen wird. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

Den Antrag auf Einschluss müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 11 zahlen.

§ 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung sind je nach Vereinbarung in einem einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftzug.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben

Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Zahlungsperiode auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 14 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden oder Sie sich in Kurzarbeit befinden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Befinden Sie sich in Kurzarbeit, stunden wir die Beiträge solange Sie sich in Kurzarbeit befinden, jedoch längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit höchstens für 24 Monate. Bei Kurzarbeit können die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zwei Mal gestundet werden.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge müssen Sie nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichten.

(4) Während der Elternzeit können Sie Ihre Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(5) Während einer beruflichen Weiterbildung, z. B. bei Aufnahme eines Masterstudiums, können Sie Ihre Beiträge für die Dauer der Weiterbildung, maximal jedoch für 3 Jahre, vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens einmal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Sie können während der Aufschubdauer jederzeit eine Zuzahlung leisten solange sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zuzahlungen sind:

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 1.000 EUR.

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 20.000 EUR.

Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, gilt zusätzlich folgende Voraussetzung:

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres übersteigt nicht die Summe der vereinbarten Beiträge eines Versicherungsjahres.
- Das Kapital bei Tod sowie das der Rente aus Kapital bei Tod zugrunde liegende Kapital aus allen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf das Leben derselben versicherten Person bestehenden Verträgen übersteigen durch die Zuzahlung nicht den Betrag von 250.000 EUR.

(3) Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente zur Altersvorsorge. Die Leistung eines eingeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod erhöht sich um denselben Betrag wie das Garantiekapital bei Erleben. Eine vereinbarte Beitragsrückzahlung erhöht sich um den Zuzahlungsbetrag.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 % der Zuzahlung.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge. Die Leistungen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Das dadurch veränderte Verhältnis der Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen zu der Rente zur Altersvorsorge ist maßgeblich für die Leistungen aus dem Bonus (§ 2).

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Aufschubdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin maßgebenden Tarifregelungen.

(5) Erhöhungstermin für die Leistungen ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, ist Erhöhungstermin der Erste des Folgemonats.

§ 16 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

(1) Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder Aufschubdauer

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können Sie die Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder der Aufschubdauer um volle Jahre verlangen. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen, können Sie Beitragszahlungs- und Aufschubdauer nur gemeinsam und im gleichen Umfang abkürzen. Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das Garantiekapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.
- Sollen sowohl der Beitrag als auch die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, müs-

sen Sie eine Zuzahlung leisten. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings nicht, wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen haben.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue Garantiekapital bzw. die Zuzahlung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Ist bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Aufschubdauer und zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung ist einmalig und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlung um bis zu 5 Jahre möglich, jedoch längstens bis zum vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Risikoverhältnisse der versicherten Person müssen im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.
- Die versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer das rechnermäßige Alter 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Die neue Garantierente, das neue Garantiekapital und die Leistungen aus weiteren Bausteinen richten sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

Sie können schriftlich verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung können Sie zeitlich bis zu 3 Jahre gemäß § 19 befristen. Wir informieren Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der rückständigen Beiträge.

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

a) Verlangen Sie eine Beitragsfreistellung, setzen wir die Garantierente und das Garantiekapital zur Altersvorsorge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 18 Absatz 1 a herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente und des beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen Abzug gemäß § 165 Absatz 2 in Verbind-

dung mit § 169 Absatz 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen rechnerisch mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

b) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird, soweit vorhanden, der Rückkaufswert (§ 18) ausgezahlt.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung, da Abschluss und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 18 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen rechnerisch mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2 Abs. 2 e). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

e) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

(2) Besonderheiten bei Verträgen mit Hinterbliebenenvorsorge (ohne Kapital bei Tod) in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

a) Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor. Weitere Hinweise zu diesem Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

b) Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterblie-

benenrente übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem, den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor. Weitere Hinweise zu diesem Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

(3) Besonderheiten bei Verträgen ohne Hinterbliebenenvorsorge in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, keine Beitragsrückzahlung und keine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

Wir stellen Ihre Versicherung gemäß § 17 Absatz 1 a beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR, zahlen wir stattdessen den gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Eine bereits beitragsfreie Versicherung können Sie nicht kündigen.

(4) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 19 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen wieder bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben werden.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge die versicherte Person nicht berufsunfähig ist
- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Kinder- vorsorge die versicherte Person nicht pflegebedürftig

und der versicherte Versorger weder tot noch berufsunfähig sind.

(2) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung Garantierente und Garantiekapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden.

Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes auch mehr als 3 Jahre betragen; die Wiederherstellung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen.

Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen kann auch die Garantierente und das Garantiekapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere Garantiekapital richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

(3) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(4) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss

ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(5) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(7) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen eine der versicherten Personen in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen vor Beginn der Altersrente in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist unsere Leistungspflicht vermindert. In diesem Fall beschränken sich Leistungen aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod auf den für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 18). Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Eine Zahlung erfolgt nur, sofern zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung ein Rückkaufswert gezahlt würde. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen eine der versicherten Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen vor Beginn der Altersrente in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht entsprechend der Regelung in

Absatz 2. Dies gilt nur, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor. Absatz 2 bleibt unberührt.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung unserer Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.

(4) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 oder Absatz 3 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod auf den für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 18), höchstens auf die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung. Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir nicht vor.

(3) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG entsprechend) erbringen können.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Dreijahresfrist beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen ist uns unver-

züglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- eine amtliche Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- a) bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,
- b) bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person bzw. bei Partnersicherungen einer der versicherten Personen geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 27 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 25 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 26 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung ent-

sprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 27 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 28 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

§ 29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile während der Aufschubdauer?

ZR 1

Wenn Sie individuellen Tarifbonus bei einer Rückdeckungsversicherung vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (individuellen Tarifbonus). Die jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung

gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Diese Leistung umfasst ein zusätzliches Garantiekapital zur Altersvorsorge sowie ein zusätzliches Kapital bei Tod. Die Bonusleistungen stimmen beim Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Die Höhe der Bonusleistungen richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.“

ZR 2

Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante E" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Garantierente (Erlebensfallbonus). Die jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Garantierente aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.“

ZR 3

Wenn Sie „Erlebensfallbonus Variante T“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Erlebensfallbonus). Die jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Diese Leistung umfasst zunächst eine zusätzliche Garantierente. Von dem Zeitpunkt an, von dem die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus die Gesamtleistung im Todesfall übersteigen würde, enthält der Erlebensfallbonus auch einen zusätzlichen Baustein Kapital bei Tod. Dieser ist so beschaffen, dass die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus der Gesamtleistung im Todesfall entspricht.

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Leistung aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.“

ZR 4

Wenn Sie innerhalb von Gruppenverträgen „Verrechnung“ vereinbart haben:

Solange Beiträge während der Aufschubdauer gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 c Folgendes:

„Die jährlichen Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet bzw. dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben.“

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

ZR 5

Wenn Sie „Auszahlung der Überschussanteile“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – zusammen mit der Rente zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder zum Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.“

ZR 6

Wenn Sie „Zusatzrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlos-

senen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.“

ZR 7

Wenn Sie „kombinierte Überschussrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die

zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.“

§ 2 Abs. 2 e, vierter Satz wird ersetzt durch:

„Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe d), die nicht garantiert werden kann.“

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

ZR 8

(1) Die Worte „Versicherung“ und „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen – auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.

(2) Der "Beitrag" in § 10 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.

(3) Die in § 12 und § 13 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

ZR 9

Wenn in Ihre Versicherung ein Baustein zur kollektiven Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist:

§ 6 Abs. 2 b wird ersetzt durch:

„Kündigen Sie Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer, erbringen wir die Leistungen gemäß §18.

§ 6 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein vor aufgeschobenem Rentenbeginn vereinbartes Kapital für den Todesfall nach Beginn der Hinterbliebenenrente verändert sich.
- Ein Baustein Kapital bei Tod, ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge oder eine Unfallzusatzversicherung wird nicht aufgeschoben.
- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für die Änderung der Leistungen gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Änderungen mit.“

§ 18 Abs. 2 und 3 werden ersetzt durch:

„(2) Besonderheiten bei Verträgen mit kollektiver Hinterbliebenenvorsorge

Kündigen Sie Ihre Versicherung und zahlen Sie laufende Beiträge, stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 17 Absatz 1 beitragsfrei. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestwert von 200 EUR jährlich, zahlen wir stattdessen den gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Mit der Zahlung des Rückkaufswertes erlischt Ihre Versicherung. Ist Ihre Versicherung beitragsfrei, können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen.“

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

ZR 10

(1) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie Garantierente anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Garantierente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

Enthält die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander unverändert bleibt.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei Erhöhung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Beitragszahlung

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt; § 11 Absatz 2 letzter Satz entfällt in diesem Fall.

(3) Kapitalzahlung

§ 1 Abs. 2 b entfällt.

(4) Versicherungsschutz für den Pflegefall

§ 9 entfällt.

ZR 10a

Überschussbeteiligung

Die in § 2 Absatz 2 c im zweiten Spiegelstrich genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des Kinderplans Vorsorge?

ZR 11

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person:

Sie können ab Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person übertragen. Damit wird sie unser Vertragspartner.

Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn?

ZR 12

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir das zu Rentenbeginn erreichte Garantiekapital (§ 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.“

§ 7 Abs. 2 entfällt.

§ 8 wird ersetzt durch:

„Bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie mit uns vereinbaren, dass anstelle der vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente versichert wird. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Für die Höhe der Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Für die geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Für den Antrag auf eine Änderung müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben.“

Was gilt, wenn Sie auf die Wahlmöglichkeit zwischen Garantierente und Kapitalzahlung gemäß § 5 vertraglich verzichten?

ZR 13

(1) Ein „Garantiekapital“ ist für Ihre Versicherung nicht vereinbart. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf das Garantiekapital beziehen, sind damit für Ihre Versicherung bedeutungslos.

(2) § 4 entfällt.

(3) § 5 entfällt.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherungsmathematische Hinweise E 807

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für die Bausteine:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik
- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (BasisRente) StartPolice
- AusbildungsPolice Klassik
- BasisRente StartUp Klassik
- Hinterbliebenenvorsorge Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor und ab Rentenbeginn, Waisenrente

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei setzen wir als Rechnungszins 2,25 % an. Für erbensfallorientiert kalkulierte Bausteine verwenden wir die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R für Männer bzw. Frauen", für todesfallorientiert kalkulierte Bausteine die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T für Männer bzw. Frauen".

(1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschussanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

a) Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist die Summe aus dem Zinsüberschussanteil abzüglich Kosten, dem Grundüberschussanteil und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem Zusatzüberschussanteil. Für den Bonus wird kein Zusatzüberschussanteil gewährt.

Zinsüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Grundüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Grundüberschussanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Grundüberschussanteil wird nur bei Bausteinen gegeben, deren kalkulatorische Ausscheideordnung todesfallorientiert ist.

Beim Baustein "Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn" wird der Teil der Hinterbliebenenrente mit todesfallorientierter Ausscheideordnung kalkuliert, der den

Schwellenwert übersteigt. Der Schwellenwert ist die Höhe der Altersrente, die sich ergäbe, wenn die gesamte Kapitalabfindung auf eine Altersrente ohne Todesfallleistung und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwendet würde.

Zusatzüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschussanteil ist das Deckungskapital ohne den Anteil, der auf den Bonus entfällt, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

b) Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil setzt sich aus dem normalen Schlussüberschussanteil und dem zusätzlichen Schlussüberschussanteil zusammen.

Normaler Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil vor Marktanpassung ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird zugeteilt

- bei Vertragsende
- oder ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente vereinbart ist, sonst zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Bei Kündigung gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der normale Schlussüberschussanteil wie folgt reduziert:

Das Deckungskapital des Vertrages zum Kündigungstermin einschließlich des normalen und zusätzlichen Schlussüberschussanteils wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag die Summe aus Deckungskapital und zusätzlichem Schlussüberschussanteil, dann wird der Differenzbetrag als Rückkaufwert aus dem normalen Schlussüberschuss gezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufwert aus dem normalen Schlussüberschussanteil zugeteilt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

Der zusätzliche Schlussüberschussanteil kommt

- ab dem letzten Jahr der Aufschubdauer, spätestens ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat
- bei Partnersicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- bei der AusbildungsPolice Klassik in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Zukunftsrente Klassik in der Basisvorsorge und bei der BasisRente StartUp Klassik, wenn der Versicherte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat,

zum normalen Schlussüberschussanteil hinzu.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlussüberschuss auf das Ende des laufenden Monats berechnet.

c) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Sockelbetrag wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinnt.

Der Sockelbetrag wird gegeben

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Vertragsbeendigung durch Ausübung des Kapitalwahlrechts bzw.
- bei Vertragsbeendigung ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter 55 erreicht hat
- bei Partnersicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- beim Kinderplan Ausbildung in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Zukunftsrente Klassik in der Basisvorsorge und bei der BasisRente StartUp Klassik ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

falls die dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter dem Sockelbetrag liegen, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

(2) Überschussermittlung im Rentenbezug

Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente

Die Gesamtrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Zusatzrente

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht gemäß § „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Stand: 01. Juni 2008

Nr	Kostenart bzw. -anlass	Betrag	Erhebung
1	Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 €	derzeit nicht
2	Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 €	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 €	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 €	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 €	derzeit nicht
6	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 €	ja
7	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 €	derzeit nicht
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland	10 €	derzeit nicht